

System reguliren, man diese Summe gehörig prüft und die Verhältnisse gegen einander abwägt, ehe man sich so bestimmt darüber ausspricht, wie dies gegenwärtig durch Annahme des Satzes von 320,000 Thlr. geschehen würde. Wenn der geehrte Abgeordnete seinen Antrag noch besonders darauf stützt, daß die Steuer gegenwärtig in den nächsten zwei Jahren mehr betragen würde, als der Budgetansatz ist, so muß ich ihm doch entgegen halten, daß vielleicht mit der Grundsteuer derselbe Fall eintreten könne. Wenn wir nämlich 9 Pf. von der Steuereinheit bewilligen, so wird die Summe, die dann von den Grundsteuerpflichtigen aufgebracht wird, auch eine höhere sein, als sie in den Vorlagen des Budgets bezeichnet ist. Also würde am Ende sich die Ungleichheit, deren Entstehung der Abgeordnete befürchtet, dadurch wieder ausgleichen. Ich kann mich daher unmöglich für Annahme dieses Amendements aussprechen, und glaube, daß es genügt, wenn die Kammer das Gutachten der Majorität der Deputation annimmt. Es wird dies genügen, rechtmäßigen und begründeten Klagen über den Druck der Steuer vollständige Abhülfe zu gewähren, und mehr zu thun, überlasse man der nächsten Ständeversammlung, die Zeit und Muße haben wird, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Zur Erwiederung muß ich mir noch einige Bemerkungen erlauben. Der geehrte Abg. v. d. Planitz hat meinen Antrag als schwierig, nachtheilig, gefährlich bezeichnet. Was zunächst die Schwierigkeit anlangt, so glaube ich, es wird so überaus schwierig nicht sein, die Fälle herauszufinden, in denen einige Erleichterungen zu gewähren sein werden. Ich meine, es ist das eine Schwierigkeit, vor der wir nicht zurückzuschrecken brauchen, nicht zurückschrecken dürfen, und die von der hohen Staatsregierung wohl mit Einsicht überwunden werden kann und wird. Der geehrte Abgeordnete hat ferner meinen Antrag nachtheilig genannt, insofern durch zeitweilige Erlasse die vielleicht nicht zu realisirende Hoffnung auf künftige bleibende Erlasse genährt werde. Nun, meine Herren, dieser Grund würde gegen jede transitorische Erleichterung sprechen, und ich glaube dem Abgeordneten dafür bürgen zu können, daß die Contribuenten zur Gewerbe- und Personalsteuer sich viel lieber eine transitorische Erleichterung gefallen lassen werden, als überhaupt gar keine. Er hat endlich meinen Antrag gefährlich genannt, insofern die Summe von 320,000 Thlr. dann leicht als bleibend in dem Verhältnisse zur Grundsteuer betrachtet werden könne. Nun, meine Herren, ich finde es andererseits gefährlich, eine Summe von 350,000 Thlr. als bleibend auszusprechen, und wenn der geehrte Abgeordnete es jetzt nicht zu ermitteln, nicht zu beurtheilen wünscht, ob die 320,000 Thlr. das richtige Verhältniß sind, dann halte ich mich an dem Postulat der hohen Staatsregierung, welche dieser Summe doch gewiß eine Berechnung zu Grund gelegt hat, die wohl richtig sein wird.

Abg. Poppe: Es thut mir leid, daß ich gegen meinen geschätzten Deputationscollegen ebenfalls das Wort ergreifen muß, indessen hat derselbe den Antrag des Abg. Georgi in der

Art angegriffen, daß ich mich in der That auch für verpflichtet halte, denselben dagegen in Schutz zu nehmen. Ich habe mich, als ich vorhin zuerst das Wort ergriff, vorzüglich auf den Standpunkt gestellt, auf dem überhaupt die Kammer in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten stehen muß, und ich erlaube mir nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Von Seiten beider Kammern ist das Einnahmehudget bewilligt worden, mit Ausnahme zweier Postulate, und es ist auch das Ausgabehudget berathen und genehmigt worden. Es handelt sich nur darum, was bei diesen beiden Postulaten der Gewerbe- und Personalsteuer und der Grundsteuer überhaupt zu bestimmen und zu bewilligen ist. Was nun die Grundsteuer anlangt, so werden Sie bereits aus dem Berichte, den die Deputation über das Einnahmehudget erstattet hat, ersehen haben, daß in Folge dieser Aufstellung für die gesammten Steuerpflichtigen keine neuen Lasten hervorgehen, daß aber, wenn man nach dem letzten Decrete vom 11. Mai 1843 Betrachtungen anstellt, für die Städte, und insbesondere die großen, traurige Resultate vorliegen. Was bleibt also übrig, als was in Bezug auf die Gewerbe- und Personalsteuer von der hohen Staatsregierung beantragt worden ist? Die hohe Staatsregierung ist von den früher normirten 395,000 Thlr. in dem jetzigen Budget auf 320,000 Thlr. zurückgegangen, deshalb, weil circa 50,000 Thlr., wie auch von dem Herrn Finanzminister bestätigt worden ist, den Grundsteuerpflichtigen zu Gute gehen werden. Würden Sie, meine Herren, den Antrag des Abg. Georgi nicht annehmen, — wenn es auch, wie ich dem vollkommen beipflichte, unter den Modificationen zu geschehen hätte, die der Herr Finanzminister aufgestellt hat — so würde eigentlich die sächsische Ständeversammlung aussprechen, daß sie rathlich finde, die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, 25,000 Thlr. für 1844 und 25,000 Thlr. für 1845 mehr an Steuern zu erheben, als dieselbe sich zu fordern veranlaßt gesehen hat. Ob dies eine erfreuliche Erscheinung im constitutionellen Leben sein möchte, lasse ich dahingestellt sein. Für mich ist es dringende Pflicht gewesen, dies hier zu erwähnen, und die Hoffnung halte ich fest, daß die Ständeversammlung nicht entgegen sein wird, daß den Steuerpflichtigen, gleichwie in den Städten, auf dem platten Lande, 50,000 Thlr. in den beiden Jahren 1844 und 1845 zu Gute gehen.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe den Antrag des Abg. Georgi unterstützt, weil ich darin die Absicht erblickte, durch den wahrscheinlich sich ergebenden Mehrbetrag der fraglichen indirecten Steuern, namentlich der Gewerbe- und Personalsteuer, einige gegenwärtig durch die Zeitumstände wesentlich gedrückte Gewerbe transitorisch zu erleichtern. Insofern der Antrag diese Absicht verfolgt, insofern bin ich auch der Meinung, dafür zu stimmen. Allein es stören mich dann allerdings zwei Rücksichten, welche mir aus der Discussion im Vergleich mit den Worten des Antrages hervorzugehen scheinen. Die erste ist diese. Wenn die Summe der 320,000 Thlr. in dem Antrage selbst ausgedrückt werden soll, so darf derselbe nicht als ein Antrag gestellt werden, sondern nur als eine Ermächtigung; denn es ist unmöglich, zu beantragen, die Regierung dürfe nicht mehr als gerade